

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Mindestanforderungen
an die Planung der Schüler- und Kinderspeisung**

I.

Grundsätze

1. Die Aufgaben der Schüler- und Kinderspeisung werden auf zentraler, örtlicher und betrieblicher Ebene in die Pläne eingeordnet.
2. Grundlage für die Einordnung sind die Planungsordnung, die zweigspezifischen Richtlinien für die Planung der Volkswirtschaftszweige und die Festlegungen der zentralen und örtlichen Organe gemäß der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 713).

II.

Auf der Basis der unter Abschnitt I genannten Grundsätze sind folgende Mindestanforderungen an die Planung der Schüler- und Kinderspeisung zu sichern:

1. Bezirksversorgungsplan

Planteil: Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung

- Anzahl der Teilnehmer an der Schülerspeisung in allgemeinbildenden Schulen in Personen
darunter: teilnehmende Schüler
darunter: aus den Klassen 7—12
davon Schüler, die mit einem Naturaleinsatz von 1,20 M versorgt werden
- Versorgungsgrad der Schüler in den allgemeinbildenden Schulen¹
- Anzahl der Teilnehmer an der Schülerspeisung in den kommunalen Berufsschulen in Personen
darunter: teilnehmende Lehrlinge
- Versorgungsgrad der Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen²
- Anzahl der Teilnehmer an der Kinderspeisung in Kindergärten in Personen
darunter: teilnehmende Kinder
- Versorgungsgrad der teilnehmenden Kinder in Kindergärten³
- Teilnehmer an der Trinkmilchversorgung in Personen
davon: Teilnehmer an allgemeinbildenden Schulen
- Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für Schüler in allgemeinbildenden Schulen⁴
- Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen⁴
- Anzahl der Essenportionen für die Schüler- und Kinderspeisung in allgemeinbildenden Schulen, kommunalen Berufsschulen und Kindergärten

Die erforderlichen Plankennziffern sind im Bezirk zwischen den Bereichen Handel und Versorgung, Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung abzustimmen.

1 Versorgungsgrad der Schüler in allgemeinbildenden Schulen
teilnehmende Schüler X 100

^a Anzahl der Schüler

2 Versorgungsgrad der Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen (KBS)
teilnehmende Lehrlinge X 100

~ täglich in der KBS anwesende Lehrlinge

3 Versorgungsgrad der Kinder in Kindergärten
teilnehmende Kinder X 100

Anzahl der betreuten Kinder

4 Der Versorgungsgrad an der Trinkmilchversorgung für die Schüler und Lehrlinge ist wie unter Fußnoten 1 und 2 zu berechnen.

5 Der Nachweis erfolgt als Bestandteil der Plankennziffer 11 gemäß der Planungsordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes S. 59).

2. Die Mindestanforderungen an den Bezirksversorgungsplan sind als Zielstellungen für ausgewählte Schwerpunktkreise zu planen.
3. Im Volkswirtschaftsplan der Räte der Bezirke, Teil Bauwesen und Wohnungsbau, wird als Information der Plankennziffer für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues die Kennziffer — nutzbare Schülerspeisplätze — ausgewiesen.
4. Die Leiter der an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betriebe sichern bei der Planung der Schüler- und Kinderspeisung den Nachweis der Kennziffer
— Anzahl der Essenportionen für die Teilnehmer an der -Schüler- und Kinderspeisung (Eigenproduktion).
5. Durch die Leiter der Einzelhandelsbetriebe ist zu gewährleisten, daß die Kennziffer
— Gaststättenumsatz Schüler- und Kinderspeisung als Darunterposition vom Gaststättenumsatz ausgewiesen wird.

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

v. 1

Regelungen zur Bilanzierung und Verteilung von küchentechnischen Ausrüstungen, Speisentransportbehältern und Ausstattungen für die Schüler- und Kinderspeisung in Betrieben und Einrichtungen der Bereiche Handel, Volksbildung und Berufsbildung

Als Fondsträger ist das Volkseigene Kontor Handelstechnik (VEKH) für die Anmeldung und Durchsetzung des Bedarfs an küchentechnischen Ausrüstungen und Speisentransportbehältern gegenüber den bilanzierenden Organen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich auf den Eigenbedarf der Betriebe und Einrichtungen, die Schüler- und Kinderspeisung hersteilen und den Bereichen Handel, Volksbildung und Berufsbildung angehören, für folgende küchentechnische Ausrüstungen und Speisentransportbehälter:

	Erzeugnis- und Leistungs- nomenkläturnummer:	
Großküchenmaschinen (elektr. betrieben)	133	58400
Geschirrspülmaschinen	133	58410
Maschinen und Ausrüstungen für die fleischverarbeitende Industrie	133	51300
Großkochenrichtungen (Gar- und Wärmegeräte)	139	46000
Speisentransportbehälter	139	74700
Kältemöbel und -geräte	131	84000

Die Betriebe und Einrichtungen des Handels, der Volksbildung und Berufsbildung, die Schüler- und Kinderspeisung produzieren, übergeben dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung — jährlich bis zum 30. Mai — ihren Bedarf an küchentechnischen Ausrüstungen und Speisentransportbehältern entsprechend der typenkonkreten Nomenklaturbilanzierungspflichtiger Ausrüstungen.

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben

- dem zuständigen Ausrüstungsbetrieb des VEKH,
- dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung,

1 Die Schlüsselnummer des Fondsträgers VEKH lautet 2643.

2 Die typenkonkrete Nomenklatur bilanzierungspflichtiger Ausrüstungen kann bei den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, eingesehen werden.